

Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.

beim Kultusminister anerkannter Elternverband



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
12/1464

Alle Abg.

Landeselternschaft GS · Hermannstraße 19 · 52525 Heinsberg-Randerath

Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.

Vorsitzende:

Renate Hendricks

Karl-Barth-Straße 1, 53129 Bonn

Ihr Ansprechpartner:

Alfred Schaaf

Hermannstraße 19

52525 Heinsberg-Randerath

Tel. 0 24 53 - 25 28

neu: 0 24 53 - 38 32 28

Landtag Nordrhein-Westfalen

Platz des Landtags 1

42002 Düsseldorf

Stellungnahme zum Gesetzentwurf "Gesetz zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in NW", Drucksache 12/2340 vom 1.9.1997

Zu Artikel 1, §2, Absatz 5:

Lehrmittelfreiheitsgesetz

Der Durchschnittsbetrag für die "Aufwendungen für die Beschaffung der in einem Schuljahr insgesamt erforderlichen Lernmittel" (§3, Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz) beträgt in der Grundschule "bis zu 53,00 DM" (VOzLFG, §2) und wurde seit 1989 nicht mehr angehoben.

Nach den Angaben des Verbandes der Schulbuchverlage e.V. entwickelten sich die Preise, wie folgende Beispiele deutlich machen:

Fach	Verlag	Buchtitel	Preis		Veränderung
			1989	1997	
Deutsch	Diesterweg	Lies mit Habakuk	17,80	24,80	ca. 40%
	CVK		16,50	25,90	ca. 57%
	Kamp	Meine liebe Fibel	21,20	24,80	ca. 17%
Mathematik	Klett	Nussknacker	18,80	26,40	ca. 40%
	Cornelsen	Mathe Max	17,90	26,90	ca. 50%
	Westermann	Denken und Rechnen	17,40	21,40	ca. 23%

Diese Beispiele zeigen, dass schon allein aufgrund der Preisentwicklung die Kostenansätze von 1989 nicht mehr dem heutigen

Bedarf entsprechen können. Die Folge ist eine Überalterung der Bücher. Reaktionen der Schulen auf pädagogische Entwicklungen und z.B. die Rechtschreibreform sind so nur zu langsam möglich. Diese Fehlentwicklungen werden in manchen Kommunen noch dadurch verstärkt, daß der Zwei-Drittel-Anteil nur teilweise den Schulen zur Verfügung gestellt wird.

Es ist dringend an der Zeit, den Durchschnittsbetrag den Realitäten auf dem Schulbuchmarkt und den pädagogischen Erfordernissen anzupassen und den Anteil des Schulträgers allen Schulen vollständig zur Verfügung zu stellen.

Der von den Eltern selbst zu zahlende Anteil am Durchschnittsbetrag von 53 DM ist per Gesetz auf ein Drittel, also 17,67 DM begrenzt.

Diese Begrenzung wurde längst durch z.B. Copiergeld, Kunstgeld (an einigen Schulen auch "Kulturgeld", wofür immer das sein mag), Aufwendungen für Lektüren u.s.w. durchbrochen, sodaß die tatsächlichen Zahlungen der Eltern im Bereich von 40 bis 50 DM liegen. Gerade das Copiergeld wurde erhoben, weil veraltete Bücher und eine nicht hinreichende Buchausstattung es erforderlich machen, ergänzende Lernmittel in den Unterricht einzufügen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, den Durchschnittsbetrag nicht zu erhöhen, dafür aber das Elterndrittel über die Kommunen einzusammeln. Hier stellt sich die Frage nach den Eigentumsrechten am selbst bezahlten Buch. Wenn die Eltern zahlen, dann muß auch eindeutig klar sein, welche Bücher zum entsprechenden Gegenwert in das Eigentum der Schüler übergehen.

Ziel der geplanten Veränderungen ist es doch wohl, die zu erwartenden Vergünstigungen/Rabatte (die es doch eigentlich gar nicht geben dürfte) den Schulträgern zukommen zu lassen, was das LFG für den Anteil der Schulträger auch so vorsieht. Diese Rabatte betragen u.U. 10 bis 20%. Eine Verwendung der Rabatte aus dem Elternanteil für die Kassen der Schulträger widerspricht u.E. massiv den Eigentumsrechten der Eltern und den Bestrebungen, an den Schulen durch die Budgetierung mehr eigene Gestaltungsmöglichkeiten zu entwickeln. Modelle zur Stärkung der Schulen kann die Landeselternschaft Grundschulen anbieten.

Die hier vorliegende Änderung bezieht sich zwar nur auf einen Modellversuch, erfahrungsgemäß erfolgt aber oft eine schnelle Umsetzung solcher Versuche.

Sollten Schulträger trotz unserer massiven Einsprüche diesem Schulversuch beitreten wollen, dann wäre es unverzichtbar,

- die betroffenen Eltern vollständig zu informieren;
- in der Schulkonferenz einen Beschluß über den Beitritt zum Versuch herbeizuführen, nach vorheriger Beratung in den Klassenpflegschaften;
- die Rechnungen und Rabatte transparent zu machen;

- die Landeselternschaft Grundschulen e.V. in allen Phasen am Modellversuch zu beteiligen (s. § 16 SchMG), was bisher bei anderen Versuchen unterlassen wurde.

Diese geplante Änderung des LFG - auch wenn sie nur ein Modellversuch ist - zeigt deutlich, dass derzeit die Unzufriedenheit über das bestehende System nicht nur bei den Eltern vorherrscht.

Wir sehen schon seit Jahren die Notwendigkeit, das LFG ohne Tabu zu diskutieren. Unsere Vorstellungen dazu haben wir bereits in einem Gespräch mit Herrn Kultusminister Schwier am 10. Nov. 1993 dargelegt. Wir sind gerne dazu bereit, an dieses Gespräch anzuknüpfen.

Zu Artikel 6, Nr. 2, Buchstabe a

Eigenanteil an den Schülerfahrtskosten

In vielen Kommunen galten zumindest bis vor Kurzem die Schülerkarten im ÖPNV nur für Fahrten zur Schule und nur für festgelegte Strecken. Manche Städte bieten "Juniortickets" für 20 DM an, die nachmittags im gesamten Streckennetz und während der Ferien gelten. Es hat vielfach eine Ausweitung der Schülerkarten auf das ÖPNV-Netz gesamter Kommunen oder Regionen stattgefunden und auch Ferientage wurden einbezogen, z.T. aber ohne die Sommerferien.

Die Landeselternschaft Grundschulen verschließt sich keineswegs den finanziellen Sorgen der Kommunen. Die Einführung eines Eigenanteils mit der Nutzungsmöglichkeit in großen Bereichen und außerhalb der Schulzeiten wäre durchaus akzeptabel. Ein solcher Eigenanteil könnte zu einer verstärkten Nutzung des ÖPNV führen, was besonders langfristig pädagogisch sinnvoll ist. Der vorgeschlagene Eigenanteil von bis zu 240 DM pro Schüler und Schuljahr wäre dann akzeptabel, wenn:

- alle Schüler in NW nachmittags und an Ferientagen den ÖPNV nutzen können;
- auch Schüler ohne Anrecht auf eine Schülerkarte durch freiwillige Zahlung des Eigenanteils die zusätzlichen Leistungen erhalten. Dies sollte auch für (Grund-)Schüler gelten, die von speziellen Schulbussystemen befördert werden, wenn ein Eigenanteil berechnet wird.
- die Geltungsbereiche dieser Karten ausreichend groß sind. Gerade im ländlichen Raum gelten Karten auf der Basis recht

kleiner Kommunen. Der Einzugsbereich der Schule reicht oft über die jeweilige Kommune hinaus, sodaß eine Vernetzung des ÖPNV dieser Kommunen nötig ist, um es den Schülern zu ermöglichen, die sozialen Kontakte wahrzunehmen.

- der Eigenanteil sich an der tatsächlichen Nutzbarkeit solcher Karten orientiert. Erfahrungsgemäß sind im städtischen Raum die Linien und die Zeittakte dichter als im ländlichen Raum. Dort benötigen die Busse oft lange Zeit für die Überwindung von Strecken, die auf direktem Wege schnell zu bewältigen wären. Ferner grenzen lange Wartezeiten beim Umsteigen die Nutzbarkeit solcher Tickets im ländlichen Raum stark ein. Bei gleichem Eigenanteil müssen aber auch die Leistungen vergleichbar sein. Gerade kleine Orte werden nur zu den Hauptbedarfszeiten oder gar nicht vom ÖPNV bedient.

Der Innenminister sollte mit dem Verkehrsminister überlegen, wie die angesprochenen Maßnahmen in NW umgesetzt werden können. Wir möchten hierzu entsprechende Informationen erhalten.

- diejenigen Eltern oder Schüler, die keine Ausweitung ihres Tickets möchten, auch nicht zusätzlich belastet werden.
- eine soziale Ausgewogenheit besteht, die Familien ab zwei Kindern und einkommensschwache Familien deutlich entlastet. Wir fordern die Einführung einer sozialen Degression, die sich an den Einkommensverhältnissen orientiert und bereits vor dem Sozialhilfe-Niveau greift.

Alfred Schopf, 8.10.77